



CH-3003 Berne, CFC

E-Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen
Unser Zeichen: PP/jmv
Sachbearbeiter/in: teb
Bern, 20. Oktober 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassungsverfahren Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK / CFC) nimmt wie folgt zu den Änderungsvorschlägen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) Stellung.

Um die Stromversorgungssicherheit weiter zu stärken, sollen in der Schweiz neue Reservekraftwerke gebaut werden. Damit diese sowie Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) neben Wasserkraftwerken, Speichern und grösseren Verbrauchern mit einem Potenzial für Lastreduktion an der Stromreserve teilnehmen können, soll im Stromversorgungsgesetz eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Reservekraftwerke dürfen nur im Fall einer drohenden oder eingetretenen Strommangellage eingesetzt werden; ein Einsatz für den Strommarkt muss ausgeschlossen sein. Im Weiteren soll im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen aufgenommen werden. Die Investitionsbeiträge sollen über den bestehenden Netzzuschlag finanziert werden. Ebenfalls im Energiegesetz soll das BFE beauftragt werden, die Öffentlichkeit über die aktuelle Energieversorgung zu informieren. Schliesslich soll es dem Bund im CO₂-Gesetz ermöglicht werden, den Betreibern sog. Zwei- oder Mehrstoffanlagen die Mehrausgaben für zusätzliche CO₂-Emissionsrechte zu erstatten, wenn sie auf Anweisung des Bundes hin auf den alternativen Energieträger umstellen.

Die Vorlage ist komplex und relativ gut ausgewogen, sie belastet die Haushalte auch nicht übermässig, da die Kosten von den Stromkonsumenten getragen werden und die Investitionen nicht übermässig hoch sind. Eine Stromknappheit in der Schweiz ist in der Zukunft denkbar, auch wenn die Wahrscheinlichkeit für deren Eintreten klein ist.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
Jean-Marc Vögele
Sekretariat
Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern
Tel.: +41 58 462 20 46, Fax: +41 58 462 43 70
jean-marc.voegele@bfk.admin.ch
www.konsum.admin.ch

Strommangellagen gilt es auf jeden Fall zu verhindern, weshalb die Investition in zusätzliche Speicher und Reservekraftwerke sinnvoll ist.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) bemängelt, dass die Vorlage nicht technologieoffen formuliert wird. Das hat zur Folge, dass die Vorlage sich in zwei wichtigen Punkten einschränkt:

1. Effizienz: Die Vorlage verwendet Generatoren, die mit einem relativ geringen Wirkungsgrad Strom aus fossilen Energieträgern erzeugen (Verbrennungsmotor)
2. Verfügbarkeit Primärenergie: Die Vorlage stützt auf Energieträger ab, welche der Schweiz nur via Import in grossen Mengen zur Verfügung stehen und die ebenfalls von Mangellagen betroffen sein können

Als Notstromgruppen werden in der Vorlage Anlagen mit Verbrennungsmotoren definiert. Bereits heute verwenden viele Notstromgruppen aber nicht Brennstoff als Energiespeicher, sondern Batterien. Die Effizienz bei der Umwandlung von der chemischen Energie in Strom ist bei Batterien viel höher als bei Verbrennungsmotoren.

Die Batterien können, falls während der Mangellage kurzzeitig vorhanden, mit Energie aus lokalen erneuerbaren Quellen gespeisen werden und damit ihre Fähigkeit das Netz zu stützen während dem Ereignis wieder auffrischen.

Entscheidend für den Einsatz von Reservekraftwerken ist die Bereitschaft der Anlagen für die Energieabgabe, die Höhe und die Zeitdauer der Leistungsabgabe, jedoch nicht, mit welchem Brennstoff sie betrieben wird.

Wichtig ist jedoch, dass alle vorhandenen Energiequellen und Energieträger in gleichem Masse zur Verhinderung eines Netzausfalls während der Mangellage genutzt werden können.

Die Einschränkung der Technologie im Gesetzestext auf Notstromaggregate mit Verbrennungsmotor ist kontraproduktiv. Sie fördert Ineffizienz, schränkt die Verfügbarkeit der notwendigen Primärenergie ein, wirkt den Klimazielen der Schweiz entgegen und trägt den aktuellen technischen und marktspezifischen Entwicklungen im Bereich der elektrischen Speicher und Einspeiser in keiner Weise Rechnung.

Sie berücksichtigt nicht die Tatsache, dass die Versorgung der Schweiz mit fossilen Brennstoffen ausschliesslich über Import möglich ist und Importländer aber auch Importrouten physisch oder politisch ausser Betrieb sein können. Dies insbesondere in oder vor einer Engpasssituation.

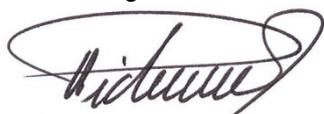
Wenn auch nicht heute, so können doch in naher Zukunft Notstromgruppen mit anderen Technologien als Verbrennungsmotoren eine Rolle für die Elektrizitätsversorgung in einer Engpasssituation oder zu deren Vorbeugung spielen. Dadurch erhöht sich die Anzahl geeigneter Anlagen und die Robustheit der Versorgung.

Mit der technologischen Einschränkung auf Verbrennungsmotoren wird die Verbrennung von fossilen Brennstoffen gefördert und über die Abwälzung der Kompensations- und Folgekosten auf die Bevölkerung zusätzlich subventioniert. Dadurch entsteht eine Marktverzerrung, zum Nachteil der Bevölkerung, welche aktuell stark in Batteriespeicher in Gebäuden und Fahrzeugen investiert und nach zusätzlichen Möglichkeiten sucht, um diese Anlagen schneller zu refinanzieren.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen fordert somit, dass:

- Die Definition der Energieerzeugeranlagen technologieneutral formuliert sein soll.
- Die Anlagen über ihre Fähigkeit definiert werden sollen, Energie ins Netz einzuspeisen und nicht über die Art und Weise, wie sie das tun.

Für die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen



Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Präsident der EKK



Jean-Marc Vögele
Sekretär der EKK